



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Entsendung von Mitgliedern der Verbandsversammlung in die Gremien des VRR gem. §2 Abs. 3 VRR-Entschädigungssatzung			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
ZV	GP/XI/2026/0009	04.03.2026	7

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	25.02.2026	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Beschlussfassung über die Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsversammlung an Sitzungen des Arbeitskreises Sicherheit und des Unternehmensbeirates.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des ZV VRR beschließt unter Anwendung von § 50 Abs. 3 und 4 GO NRW die Teilnahme folgender Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen des Arbeitskreises Sicherheit und des Unternehmensbeirates:

Mitglieder Arbeitskreis Sicherheit:

Stellvertretende Mitglieder Arbeitskreis Sicherheit:

Die Verbandsversammlung des ZV VRR beschließt die Teilnahme des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung des ZV VRR an Sitzungen des Unternehmensbeirates.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ____ % / Eigenmittel ____ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Der Arbeitskreis Sicherheit besteht neben Vertretern der Bundes- und Landespolizei, der kommunalen Verkehrsunternehmen, der EVUs und des Vorstands der VRR AöR aus sechs Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung welche in Anwendung von § 25 ZV Satzung i.V.m. § 50 Abs. 3, 4 GO NRW bestimmt werden.

Wahlvorschläge werden nachgereicht.

Gemäß § 8 Absatz 1 der GeschO UB erhält die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates, seine Stellvertreter/innen und der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung des ZV VRR Einladungen zu Sitzungen des Unternehmensbeirates. Die Teilnahme an den Sitzungen erfolgt ohne Stimmrecht. Sie soll dem Vorsitzenden des Unternehmensbeirates vorher angezeigt werden.